

Anlage 2

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschiffahrt —

**Bestimmungen
über den Freibord der Kauffahrteischiffe.**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Schiffe, die in einem Schiffsregister nach dem Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, eingetragen oder zur Führung der Flagge ohne Eintragung befugt sind, müssen diese Bestimmungen erfüllen. Für andere Schiffe, die von der Arbeitsschutzinspektion zugelassen werden, gilt das gleiche.

(2) Schiffe in der Fahrt auf Watten, Haffen, Boden, Förden und ähnlichen Gewässern, wo hoher Seegang ausgeschlossen ist, und Schiffe in der Fahrt längs den Küsten der Nordsee von Cap Gris Nez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie Schiffe in der Fahrt in der Ostsee zwischen der Linie Skagen-Lysekil einerseits und Oskarshamm-Windau (Breitenparallel von 57° 30' N) andererseits unterliegen den Bestimmungen nur, soweit sie einen Bruttoreumgehalt von 150 Tonnen und mehr haben und Auslandsfahrten machen. Solche Schiffe dürfen von der Befolgung dieser Bestimmungen befreit werden, wenn deren Anwendung in Anbetracht der geringen Gefahren und der Fahrtbedingungen ihres Reiseweges praktisch nicht durchführbar oder nicht vertretbar ist.

(3) Für Schiffe, die nach Abs. 2 diesen Bestimmungen nicht unterliegen oder von ihrer Befolgung befreit sind, verbleibt es bei den bisher gültigen Freibordvorschriften.

(4) Schiffe, die ausschließlich dem Fischfang dienen, Lustjachten und Schiffe, die weder Ladung noch Fahrgäste befördern, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

§ 2

Fälle höherer Gewalt

(1) Schiffe, für die diese Bestimmungen bei der Ausreise nicht gelten, fallen **wegen** einer durch Unwetter oder sonstige höhere Gewalt hervorgerufenen Abweichung vom Reisewege nicht hierunter.

(2) Auch bei Durchführung der Bestimmungen sind Abweichungen vom Reisewege oder Verzögerungen eines Schiffes, die durch Unwetter oder sonstige Gewalt verursacht werden, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Neue Schiffe

(1) Ein neues Schiff im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem

1. Juli 1931 gelegt ist; alle anderen Schiffe gelten als vorhandene Schiffe.

(2) **Ein neues Schiff darf nur in See gehen, wenn es**

ä) gemäß den Bestimmungen besichtigt worden ist,

- b) die Vorschriften erfüllt,
- c) mit einer vorschriftsmäßigen Freibordmarke versehen ist,
- d) ein gültiges Freibordzeugnis an Bord hat.

§ 4

Vorhandene Schiffe

Ein vorhandenes Schiff darf nur in See gehen, wenn es

1. entweder nach diesen Bestimmungen oder nach den geltenden Vorschriften über den Freibord für Dampf- und Segelschiffe besichtigt ist,
2. die Vorschriften im wesentlichen und auch in den Einzelheiten soweit erfüllt, wie es zur Wirksamkeit
 - a) der Schutzvorrichtung für Öffnungen,
 - b) der Schutzgeländer,
 - c) der Wasserpforten und
 - d) des Zuganges zu den Mannschaftsräumen mittels der auf den Schiffen vorhandenen Anordnungen, Einrichtungen und Ausrüstungsteile praktisch durchführbar und vertretbar ist,
3. mit einer vorschriftsmäßigen Freibordmarke versehen ist und
4. ein gültiges Freibordzeugnis an Bord hat.

§ 5

Dampfer mit Holzdeckslast

(1) Ein Dampfer, für den ein Freibord bestimmt ist, wird auf Antrag auch besichtigt und mit einer Holzfreibordmarke versehen, wenn er

- a) als neues Schiff die Bedingungen und Bestimmungen erfüllt,
- b) als vorhandenes Schiff die Bedingungen und Bestimmungen, soweit es praktisch durchführbar und vertretbar ist und wenigstens grundsätzlich, erfüllt.

(2) Soweit ein vorhandener Dampfer die Bestimmungen nicht ganz erfüllt, ist sein Holzfreibord entsprechend zu vergrößern.

(3) Wenn ein Dampfer von der Holzfreibordmarke Gebrauch macht, hat er die Bestimmungen der DSRK zu erfüllen.

§ 6

Tankdampfer

(1) Ein Dampfer, für den ein Freibord nach Besichtigung bestimmt ist, wird auf Antrag als Tankdampfer besichtigt und mit einer Freibordmarke für Tankschiffe versehen, wenn er

- a) als neues Schiff die Bedingungen und Bestimmungen erfüllt,
- b) als vorhandenes Schiff die Bedingungen und Bestimmungen, soweit es praktisch durchführbar und vertretbar ist und wenigstens grundsätzlich, erfüllt.